



Schafzuchtverein Jakobschaf Schweiz JSS

Mitglied im Züchterverband für seltene Nutztierassen **ZV SNR**

info@jakobschaf-schweiz.ch

www.jakobschaf-schweiz.ch

Begleitdokument für Klautiere

Schaureglement Jakobschaf Schweiz

Art. 01

Anmeldung

- Aussteller müssen im Herdebuch als Eigentümer und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein.
- Die Tiere sind einzeln anzumelden. Die Anmeldung erfolgt direkt an die Zuchtbuchstelle mit dem vorgeschriebenen Formular bis spätestens zwei Wochen vor Ausstellungsdatum.
- Die Züchter und die Zuchtbuchstelle überprüfen vorgängig selbst, ob die angemeldeten Tiere die grundsätzlichen Anforderungen an die Herdebuchberechtigung erfüllen.
- Fristgerecht angemeldete Tiere werden **gratis erstbeurteilt**.
- Nachmeldungen auf dem Platz sind möglich gegen eine Gebühr von CHF 5.00 pro Tier.
- Neubeurteilungen erfolgen gegen eine Gebühr von CHF 5.00 pro Tier.

Art. 02

Auffuhrbedingungen

- Mindestalter 5 Monate (Stichtag = Beurteilungstag). Um einer zu grossen Tierauffuhr entgegenzuwirken, kann die Altersgrenze angehoben werden.
- Jedes aufgeführte Tier muss dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein.
- Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Räude, Klauenfäule, Lippengrind, sichtbar kranke Euter) sein. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen oder werden ohne Entschädigungsanspruch zurückgewiesen.
- Die Tiere sind in **ausstellungswürdigem Zustand** aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, frei von Klunkern etc.).
- Werden Schafe kupiert, muss dies gemäss den Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TschV) Art. 15, Absatz 2, Buchstabe a erfolgt sein.
- Zur Wahl von Tagessiegern / Tagessiegerinnen sind nur Tiere mit Maximalpunktierung zugelassen.
- Die für die Schau zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen.

Art. 03

Mindestanforderungen

- Sämtliche Mindestanforderungen müssen am Stichtag (Anmeldeschluss beim Schauleiter) erfüllt und Würfe/Lämmer bei der Herdebuchstelle registriert sein.
- Die Überprüfung der Tierdaten erfolgt durch die Herdebuchstelle.

Art. 04

Katalog

- Alle fristgerecht angemeldeten Tiere werden in einem Katalog mit Angabe von Alter, Leistungszeichen und Abstammung sowie dem Vermerk ob zum Verkauf stehend, aufgeführt.
- Zu spät angemeldete oder auf dem Platz nachgemeldete Tiere können aus technischen Gründen im Katalog nicht aufgeführt werden.
- Der Bezug eines Kataloges ist für jeden Aussteller gegen eine Gebühr von CHF 5.00 obligatorisch.

Art. 05**Kategorien-Einteilung****Auen**

	5 - 6	Monate *
über	6 - 8	Monate *
über	8 - 12	Monate *
über	12 - 18	Monate **
über	18 - 24	Monate **
über	24	Monate

Böcke

	5 - 6	Monate *
über	6 - 8	Monate *
über	8 - 12	Monate *
über	12 - 18	Monate **
über	18 - 24	Monate **
über	24	Monate

*/** Je nach Anmeldungen können diese Kat. zusammengefasst oder weiter aufgeteilt werden.

Art. 06**Beurteilung**

- Die Tiere werden durch ein vom Vorstand des Schafzuchtvereins Jakobschaf Schweiz bestimmtes Preisgericht nach den Richtlinien des Vereins Jakobschaf Schweiz und des ZV SNR beurteilt.
- Die Exterieurbeurteilung wird in den Positionen Typ/Format/Fundament/Wolle durchgeführt. Zur Erfassung der Daten wird das Punktierblatt verwendet und die Daten anschliessend der Herdebuchführung zur Übertragung ins Herdebuch übergeben. Die neuen Abstammungsausweise werden auf der Homepage des Vereins im Mitgliederbereich online gestellt.

Maximalnote:	4	Alter	5 - 12 Monate
	5	Alter	13 - 24 Monate
	6	Alter	24 Monate und älter

Ausschlussnote: 1 jede Alterskategorie = Ausschluss aus dem Herdebuch

- Tiere, deren Schur weniger als 4 Monate zurückliegt, werden nicht beurteilt.
- Während der Beurteilung ist der entsprechende Bereich für **Aussteller und Besucher** geschlossen.

Art. 07**Abtransport**

- Der Abtransport der Tiere ist Sache des Ausstellers.
- Die ausgestellten Tiere dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung - verkaufte Tiere jedoch mit Zustimmung der Schauleitung vorher - abtransportiert werden.
- Sämtliche Ausstellungstiere müssen bis 17.00 Uhr abtransportiert sein.

Art. 08**Versicherung**

- Die Versicherung ist Sache des Ausstellers.

Art. 09**Rekurse**

- Rekurse gegen die Exterieur-Beurteilung sind der Schauleitung unmittelbar nach Beendigung der Exterieur-Berurteilungen einzureichen.
- Die Rekursgebühr beträgt CHF 50.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurückerstattet.
- Bei Rekurs findet eine **Neubeurteilung in allen Positionen** statt.
- Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

Art. 10**Pflichten des Ausstellers**

- Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, sich allen darin enthaltenen Vorschriften zu unterziehen.
- Im Weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnung der Schauleitung zu halten.

Alle im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Schauleitung.

Die Schauleitung